

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 32 für das Baugebiet "Niederfelder Weg"
- Änderung Nr. 4 -

Der am 26.9.1975 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 32 sah in seinem zentralen Bereich zwischen Niederfelder Weg und Angelbergstrasse eine speziell festgesetzte Kettenhausbauweise mit relativ kleinen Grundstücken vor. Um im Rahmen der Grundstücksneuordnung sowohl hinsichtlich der Grundstückszuschnitte als auch der baulichen Nutzung einen etwas grösseren Spielraum zu haben, sollen die alten Festsetzungen aufgegeben und dafür eine zusammengefasste überbaubare Fläche festgesetzt werden, die eine mehr individuell gestaltete Bebauung zulässt. Es ist eine eingeschossige Einzelhausbauweise vorgesehen, die sich um eine 4,50 m breite und mit einem kleinen Wendeplatz endende Stichstrasse gruppiert. Die Garagen sind auf den Baugrundstücken im Bauwich untergebracht. Zur Wahrung des Familienheimcharakters und insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Wohnruhe wird die Zahl der Wohnungen von vornherein auf zwei beschränkt.

Durch diese Massnahme werden die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten nur geringfügig geändert.

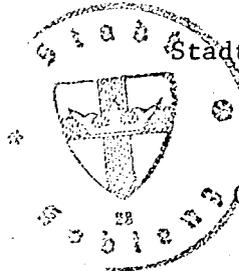
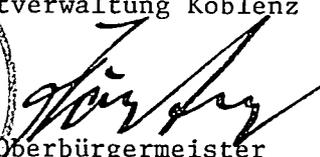
Koblenz, 03. 07. 1984

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 10.12.1993

 Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister